

**Gesundheitsreferat;
 Zustimmung zur Übertragung personalrechtlicher Befugnisse
 nach Art. 39 Abs. 2 Halbsatz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO)**

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 15957

Beschluss der Vollversammlung des Stadtrats vom 26.03.2025

Öffentliche Sitzung

Kurzübersicht

zum beiliegenden Beschluss

Anlass	Auf Grund von Veränderungen innerhalb des Gesundheitsreferats sollen personalrechtliche Befugnisse neu übertragen werden. Diese Befugnisübertragung bedarf der Zustimmung des Stadtrats. Infolge einer Änderung der Gemeindeordnung ist es seit 01.01.2024 nicht mehr erforderlich, dass sich die Zustimmung des Stadtrats auf namentlich zu benennende Bedienstete bezieht. Sie wird nunmehr erstmals funktionsbezogen eingeholt.
Inhalt	Die Veränderungen werden dargestellt. Es wird um Zustimmung zur Übertragung der personalrechtlichen Befugnisse auf die in der Anlage aufgeführten Funktionen bis zu den dort aufgeführten Umfängen gebeten.
Gesamtkosten / Gesamterlöse	-/-
Klimaprüfung	Eine Klimaschutzrelevanz ist gegeben: Nein
Entscheidungsvorschlag	<ol style="list-style-type: none"> 1. Der Übertragung von personalrechtlichen Befugnissen bezüglich der Beamt*innen bis einschließlich BesGr. A 14 und der Arbeitnehmer*innen bis einschließlich EGr. 14 TVÖD oder einem entsprechenden Entgelt auf die in der Anlage aufgeführten Funktionen bis zu den dort aufgeführten Umfängen wird zugestimmt. 2. Bekanntgabe des Beschlusses im Ratsinformationssystem (Art. 52 Abs. 3 GO). Der Übertragung von personalrechtlichen Befugnissen auf Funktionen in bestimmten Bereichen des Gesundheitsreferats wurde zugestimmt. 3. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.
Gesucht werden kann im RIS auch unter	personalrechtliche Befugnisse, Delegations- und Steuerungsmodell
Ortsangabe	-/-

**Gesundheitsreferat;
Zustimmung zur Übertragung personalrechtlicher Befugnisse
nach Art. 39 Abs. 2 Halbsatz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO)**

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 15957

1 Anlage

Beschluss der Vollversammlung des Stadtrats vom 26.03.2025
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

1. Anlass der Vorlage

Im Gesundheitsreferat haben sich Veränderungen ergeben, die eine neue Übertragung von personalrechtlichen Befugnissen erforderlich machen.

Diese Befugnisübertragung bedarf der Zustimmung des Stadtrats. Infolge einer Änderung der Gemeindeordnung ist es seit 01.01.2024 nicht mehr erforderlich, dass sich die Zustimmung des Stadtrats auf namentlich zu benennende Bedienstete bezieht. Sie wird nunmehr für das Gesundheitsreferat erstmals funktionsbezogen eingeholt.

2. Grundlagen der Übertragung personalrechtlicher Befugnisse auf die Referate und Eigenbetriebe

Mit Beschluss der Vollversammlung des Stadtrats vom 04.05.2020 (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 00010) hat der Stadtrat seine personalrechtlichen Befugnisse aus Art. 43 Abs. 1 Satz 1 GO nach Art. 43 Abs. 1 Sätze 3 und 4 GO auf den Oberbürgermeister übertragen, § 24 Nr. 1 Buchstabe b) GeschO. Daneben verfügt der Oberbürgermeister über die originären personalrechtlichen Befugnisse nach Art. 43 Abs. 2 Satz 1 GO, § 24 Nr. 1 Buchstabe a) GeschO.

Der Oberbürgermeister hat sowohl seine originären als auch die ihm vom Stadtrat übertragenen personalrechtlichen Befugnisse weitgehend auf die Leiter*innen der Referate, die Werkleiter*innen der Eigenbetriebe sowie auf die Leiter*innen des Direktoriums und des Revisionsamtes übertragen, Art. 43 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 bzw. Abs. 2 Satz 2 GO i. V. m. Art. 39 Abs. 2 GO. Innerhalb der Referate und Eigenbetriebe wurden diese Befugnisse wiederum teilweise auf dortige Gemeindebedienstete delegiert.

Eine solche Weiterdelegation auf einzelne Gemeindebedienstete bedarf gemäß Art. 39 Abs. 2 Halbsatz 2 GO der Zustimmung des Stadtrats.

Diese Zustimmung wurde zu Beginn der neuen Wahlzeit des Stadtrats mit Beschluss der Vollversammlung des Stadtrats vom 04.05.2020 mit einer zentral durch das Personal- und

Organisationsreferat erstellten Vorlage (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 00147) für sämtliche in den Referaten und Eigenbetrieben vorgesehenen Übertragungen von personalrechtlichen Befugnissen erteilt. Diese Zustimmungen erfolgten noch für namentlich benannte Gemeindebedienstete. Seit 01.01.2024 ist es nicht mehr erforderlich, dass sich die Zustimmung des Stadtrats auf namentlich zu benennende Bedienstete bezieht. Sie wird nunmehr für das Gesundheitsreferat erstmals funktionsbezogen eingeholt. Über die entsprechende Änderung des Art. 39 Abs. 2 GO hatte das Direktorium den Stadtrat in der Sitzung der Vollversammlung am 20.12.2023, Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 11754 informiert.

3. Neue Übertragung personalrechtlicher Befugnisse

Auch die Gesundheitsreferentin hat die ihr übertragenen personalrechtlichen Befugnisse zumindest teilweise auf einzelne Gemeindebedienstete innerhalb ihres Referats weiterdelegiert und wird dieses Vorgehen auch künftig praktizieren.

Seit Beschlussfassung vom 04.05.2020 und dem letzten Folgebeschluss des Gesundheitsreferats vom 28.06.2023 (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 09989) haben sich innerhalb des Gesundheitsreferats Veränderungen ergeben.

- Die Geschäftsleitung wurde zum 01.01.2025 neu besetzt.

Diese Änderungen werden zum Anlass genommen, die Zustimmung des Stadtrats für das gesamte Referat funktionsbezogen und damit namensunabhängig einzuholen.

Es wird deshalb um die Zustimmung zur Übertragung personalrechtlicher Befugnisse auf die in der Anlage zu dieser Beschlussvorlage genannten Funktionen bis zu den dort aufgeführten Umfängen gebeten. Die Kompetenzen der einzelnen Funktionen werden vor Ort konkret definiert und fixiert, zum einen durch die Befugnisübertragung per se, zum anderen auch durch z. B. Unterschriftenregelungen. Bei der Definition vor Ort können Einschränkungen gegenüber der Zustimmung vorgenommen werden, aber keine Erweiterungen.

Aus Gründen der Übersichtlichkeit sind die personalrechtlichen Befugnisse der Referentin dargestellt, obwohl die Übertragung personalrechtlicher Befugnisse auf Referent*innen keiner Zustimmung des Stadtrats bedarf, da es sich bei berufsmäßigen Stadträt*innen um Gemeinderatsmitglieder im Sinne des Art. 39 Abs. 2 GO handelt.

Mit Beschluss der Vollversammlung vom 29.11.2023 (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 11348) wurde beschlossen, dass die Regiebetriebe Städtische Friedhöfe München und Städtische Bestattung (SFM/B) zum 01.01.2025 als Eigenbetrieb Friedhöfe und Bestattung München (FBM) im Rumpfbetrieb starten und zum 01.01.2026 operativ tätig werden. Der Rumpfbetrieb besteht aus der Werkleitung und der Geschäftsleitung des Eigenbetriebs. Die Personal- und Organisationskompetenzen für den Eigenbetrieb FBM wurde mit dem Beschluss der Vollversammlung vom 27.11.2024 (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 13953) auf die Werk- und die Geschäftsleitung delegiert. Im Übergangsjahr 2025 bestehen neben den organisatorischen, personellen und finanzwirtschaftlichen Aufgaben, die der Rumpfbetrieb FBM seit 01.01.2025 bereits selbst vornimmt, die tatsächlichen operativen Geschäfte der Städtischen Friedhöfe München, der Städtischen Bestattung München sowie des städtischen Krematoriums noch unter Führung der Landeshauptstadt München fort. Daher sind in der Anlage zu diesem Beschluss die bisherigen Bezeichnungen Betriebsleitung und Geschäftsstellenleitung verwendet.

4. Klimaprüfung

Ist Klimaschutzrelevanz gegeben: Nein

Laut „Leitfaden Vorauswahl Klimaschutzrelevanz“ ist das Thema des Vorhabens nicht klimaschutzrelevant.

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Dem Korreferenten des Gesundheitsreferats, Herr Stadtrat Stefan Jagel sowie der zuständigen Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Sofie Langmeier wurde ein Abdruck der Beschlussvorlage zugeleitet.

II. Antrag der Referentin

1. Der Übertragung von personalrechtlichen Befugnissen bezüglich der Beamt*innen bis einschließlich BesGr. A 14 und der Arbeitnehmer*innen bis einschließlich EGr. 14 TVöD oder einem entsprechenden Entgelt auf die in der Anlage aufgeführten Funktionen bis zu den dort aufgeführten Umfängen wird zugestimmt.
2. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Die Referentin

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

Beatrix Zurek
berufsmäßige Stadträtin

IV. Abdruck von I. mit III.

über Stadtratsprotokolle (D-II/V-SP)

an das Direktorium – Dokumentationsstelle

an das Revisionsamt

z. K.

V. Wv. Gesundheitsreferat GSR-BdR-SB

1. Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. An das Gesundheitsreferat, GSR-GL11

An das Personal- und Organisationsreferat, P-S1/3 – KC Governance

z. K.

Am